



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich
Staatsministerium

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau

9. Januar 2019

-  Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- Welche Bedeutung wird dem Legal Tech zukommen und welche Aufgaben hat der Staat dabei?
 - Drucksache 16/5377

Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. was sie unter Legal Tech – von beispielsweise Büroorganisation, Datenbanken über automatisierte Dienstleistungen, Chatbots bis hin zu künstlicher Intelligenz – versteht;

Legal Tech ist ein Sammelbegriff für Informationstechnik, die in juristischen Aufgabengebieten zum Einsatz kommt. Eine allgemein gültige Definition für Legal Tech existiert, soweit ersichtlich, nicht. Legal Tech zu definieren, erscheint auch nicht sinnvoll angesichts der rasanten technischen Entwicklung.

2. welche Bedeutung nach ihrer Ansicht Legal Tech in der Verwaltung, der Justiz, der Rechtsberatung und der Wirtschaft aktuell hat;

Da unter den Begriff „Legal Tech“ eine Vielzahl von Anwendungen, so auch juristische Online-Datenbanken und elektronische Formulare, gefasst wird, hat Legal Tech schon seit Langem eine erhebliche Bedeutung in der Verwaltung, Justiz, Rechtsberatung und Wirtschaft. Allerdings wird erst in jüngerer Zeit der Begriff „Legal Tech“ für diese Anwendungen verwendet. In der allgemeinen Verwaltung werden seit Langem software-basierte Lösungen zur Automatisierung und Rationalisierung von (Geschäfts-)Prozessen angewendet. Im Vordergrund stehen hier bislang die klassische Büroorganisation, elektronische Dokumentenverwaltung und Buchhaltung. Ergänzt wird dies durch diverse Online-Dienste wie das Portal „service-bw“ mit angeschlossenen Fachinformationen aller Art, die eine umfassende Recherche von fachlichen Sachverhalten ermöglichen.

3. welche Bedeutung nach ihrer Ansicht Legal Tech in der Zukunft zukommen wird;

Im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in der Verwaltung und der Justiz sowie der stetig zunehmenden Legal Tech-Angebote zum Beispiel im Internet wird die Bedeutung von Legal Tech in allen genannten Bereichen zunehmen.

Die verschiedenen Legal Tech-Anwendungen stellen auch Chancen für die Unternehmen in Baden-Württemberg dar, da die Unternehmen den Markt für neue Produkte und Dienstleistungen erschließen können.

4. wie sich die Arbeit von Verwaltung, Justiz und Rechtsberatung nach ihrer Ansicht aufgrund des Legal Techs verändern wird;

Schon aufgrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte – siehe Antwort zu Frage 3 – wird sich die Arbeit in Verwaltung, Justiz und Rechtsberatung verändern. Vorgänge werden künftig digital bearbeitet werden. Inwieweit sich die Arbeit auch inhaltlich verändern wird, hängt von der Einführung weiterer Legal Tech-Anwendungen in Verwaltung, Justiz und Rechtsberatung ab.

Durch aktuelle Entwicklungen aus den Digitalisierungsstrategien des Bundes und der Länder sowie der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werden verstärkt elektronische Prozesse durch die Verwaltung angeboten werden müssen.

5. inwieweit Möglichkeiten des Legal Techs von Datenbanken über automatisierte Dienstleistungen, Chatbots bis hin zu künstlicher Intelligenz bei der (zukünftigen) Entscheidungsfindung durch Behörden und Gerichte nach ihrer Ansicht angewandt werden dürfen und sollten;

6. inwieweit der allgemeine Richtervorbehalt die Möglichkeit des Legal Techs begrenzen wird;

7. inwieweit Behörden und Gerichte bei der Nutzung von Legal Tech zur Entscheidungsfindung den Entscheidungshilfen zugrundeliegende Quellcodes kennen und verstehen müssen;

Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet:

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben auf ihrer Herbstkonferenz 2017 eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Länder Berlin und Baden-Württemberg eingerichtet, die diese Fragen untersucht. Die Arbeitsgruppe prüft unter anderem, welche europa-, verfassungs- und datenschutzrechtlichen Grenzen der Einsatz von Legal Tech in der Justiz hat. Die Arbeitsgruppe wird ihren Bericht voraussichtlich im Frühjahr 2019 vorlegen.

8. welche Folgen für unsere Gesellschaft und unser Recht es hat und haben wird, wenn Möglichkeiten des Legal Techs nicht in Kontinentaleuropa entwickelt werden;

Erhebliche Folgen für unsere Gesellschaft und unser Recht durch die Entwicklung von Möglichkeiten des Legal Tech außerhalb Kontinentaleuropas sind, abgesehen von wirtschaftlichen Erwägungen, nicht erkennbar. Soweit Legal Tech-Anwendungen zum Einsatz kommen, sind diese spezifisch an die jeweilige Rechtsordnung anzupassen, weshalb eine staatenübergreifende Übernahme regelmäßig nicht in Betracht kommt. So sind beispielsweise im anglo-amerikanischen Raum speziell auf das dortige Fallrecht zugeschnittene Legal Tech-Anwendungen verfügbar, deren Einsatz im deutschen Rechtskreis ausgeschlossen ist. Im Übrigen dürfte hier die Nachvollziehbarkeit im Sinne von Frage 7 der ausschlaggebende Faktor sein.

9. welche Folgen Legal Tech für die Rechtswissenschaft, insbesondere die Wissenschaft und Lehre, die Juristenausbildung und die Rechtsdogmatik haben wird;

Baden-Württemberg hat die Federführung der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung übernommen. Die Arbeitsgruppe untersucht unterschiedliche Fragen, die sich in Bezug auf die Juristenausbildung auf Grund der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung stellen. Insbesondere prüft die Arbeitsgruppe, ob und inwieweit das Phänomen Legal Tech zu Veränderungen und Ergänzungen der Ausbildungsinhalte zwingt. Die Arbeitsgruppe ist erstmals im November 2018 in Stuttgart zusammengetreten.

Aktuell ist eine Abfrage bei den juristischen Fakultäten geplant, um zu ermitteln, ob und, falls ja, welche Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, etc.) bereits derzeit zum Thema Legal Tech angeboten werden, weil sich nach derzeitiger Einschätzung eine Einbeziehung in den universitären Bereich eher anbieten könnte als eine Integration in den juristischen Vorbereitungsdienst.

10. inwieweit sich nach ihrer Überzeugung das Land, der Bund und die EU in das Legal Tech einbringen sollten;

11. warum sich nach ihrer Ansicht das Land, der Bund und die EU einzubringen haben;

12. mit welchen exekutiven und legislativen Verwaltungs- und Regulierungstechniken (beispielsweise regulative Gesetze, Rahmenrichtlinien, finanzielle Anreizprogramme, rein informationelle oder beratende Tätigkeit) sich das Land, der Bund und die EU konkret einzubringen haben;

13. inwieweit sie sich dementsprechend eingebracht hat und einbringen wird;

Fragen 10 bis 13 werden gemeinsam beantwortet:

Mit Fragen des Einsatzes von Legal Tech beschäftigen sich derzeit sowohl das Land und der Bund als auch die EU in vielen Bereichen, nicht nur im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akte. Beispielhaft sei hier nur der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht genannt, zu dem der Bundesrat ausführlich Stellung genommen hat (BR-Drucksache 163/18(B)). Mit dem Richtlinienvorschlag will die Kommission die Digitalisierung im gesellschaftsrechtlichen Bereich vorantreiben. Baden-Württemberg hat die vom Bundesrat beschlossene Stellungnahme gemeinsam mit anderen Ländern vorbereitet.

Mit den Chancen und den rechtlichen Grenzen von Legal Tech beschäftigt sich Baden-Württemberg zusammen mit Vertretern anderer Länder und des Bundes in den in den Antworten zu Fragen 5 bis 7 und 9 genannten Arbeitsgruppen.

14. welche Finanzmittel sie dabei in den nächsten fünf Jahren zur Anschaffung von Produkten des Legal Techs für Verwaltung und Justiz einsetzen will;

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist unter den Begriff „Legal Tech“ sämtliche Informationstechnik zu fassen, die im rechtlichen Bereich zum Einsatz kommt. Daher kann diese Frage für die Verwaltung und Justiz nicht allgemein beantwortet werden.

15. wie sie dafür sorgen wird, dass Behörden und Gerichte in komplexen Verfahren beispielsweise im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts im Vergleich zu Rechtsanwaltskanzleien, die die Möglichkeiten des Legal Techs beispielsweise zur schnellen Analyse hunderttausender Dokumente nutzen, nicht ins Hintertreffen geraten.

Auf Ebene der Bund-Länder-Kommission für den Einsatz von Informationstechnik in der Justiz wurde im Jahr 2017 ein Themenkreis gegründet, der sich mit dem Einsatz von fortgeschrittenen Legal Tech-Anwendungen in der Justiz befasst. Der Themenkreis beobachtet die aktuellen technischen Entwicklungen in diesem Bereich und koordiniert die Erprobung von Legal Tech in spezifischen Einsatzgebieten. Durch die Bündelung von Ressourcen im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass die Justiz der technischen Entwicklung nicht lediglich hinterherhinkt, sondern diese proaktiv begleitet und mitgestaltet. In den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden erste Anwendungsszenarien für die Nutzung von künstlicher Intelligenz zur Auswertung von Dokumenten erprobt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Häberle
Ministerialdirigent